

Urteil

VG Stuttgart, § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG,
Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie
78/2000 EG, Art. 141 Abs. 2 EGV

**Familienzuschlag für Beamte in
eingetragener Lebenspartnerschaft: ein
bisschen Gleichheit gibt es nicht**

1. Die Beschränkung des Familienzuschlags Stufe 1 auf verheiratete Beamte stellt im Hinblick auf in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Beamte eine unmittelbare Diskriminierung dar. Diese knüpft unzulässiger Weise an die sexuelle Ausrichtung und nicht an den unterschiedlichen Familienstand an.

2. Eingetragene Lebenspartner befinden sich hinsichtlich des Zwecks des Familienzuschlags Stufe 1 in einer vergleichbaren Situation wie Ehegatten.

Urteil des VG Stuttgart vom 05.02.2009 – 4 K 1604/08

Aus den Gründen:

Der Kläger begehrt die Gewährung von Familienzuschlag. Der am 07.02.1956 geborene Kläger steht als Oberstudiendirektor im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg. Seit 07.09.2001 lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Erstmals mit Schreiben vom 15.10.2001 beantragte er Gleichbehandlung mit Verheirateten hinsichtlich seiner Bezüge. Dies lehnte das beklagte Land mit Schreiben

vom 15.01.2002 mit der Begründung ab, Familienzuschlag der Stufe 1 erhielten unter anderem verheiratete Beamte, Richter und Soldaten. Das Gesetz sei bislang nicht geändert worden. Mit Schreiben vom 13.06.2003 beantragte der Kläger Familienzuschlag der Stufe 2, weil er zwischenzeitlich ein Kind adoptiert hatte. Der Familienzuschlag solle die erhöhten Unterhaltslasten von Ehegatten ausgleichen. Er befinde sich in einer vergleichbaren Situation, weil er gegenüber seinem Lebenspartner dieselben Unterhaltsverpflichtungen wie ein Ehegatte habe. Die Verweigerung des Familienzuschlags stelle eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung dar, welche nach EG-Recht verboten sei.

Die Klage ist auch begründet. Die Ablehnung der Zahlung des Familienzuschlags Stufe 1 an den Kläger durch das beklagte Land ist rechtswidrig und verletzt diesen in seinen Rechten, da dieser einen Anspruch hierauf hat (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Für den geltend gemachten Anspruch findet sich im dafür geltenden Bundesbesoldungsgesetz keine Rechtsgrundlage. Nach § 39 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BBesG wird der Familienzuschlag nach der Anlage V zu diesem Gesetz gewährt; seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht. Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG gehören zur Stufe 1 verheiratete Beamte, Richter und Soldaten. Der Kläger ist nicht verheiratet, sondern lebt in eingetragener Lebenspartnerschaft. Auch eine analoge Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG kommt nicht in Betracht, weil keine planwidrige Gesetzeslücke anzunehmen ist. Dies ergibt sich aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Lebenspartnerschaftsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 16.02.2001 (BGBl I S. 266), wobei die ursprünglich vorgesehene Vorschrift, wonach Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes, die sich auf das Bestehen einer Ehe beziehen, auf das Bestehen einer Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden sind, nicht Gesetz wurde. Auch im Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 15.12.2004 (BGBl I S. 3396) ist eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe nicht erfolgt (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 26.01.2006 – 2 C 43.04 sowie BVerwG, Urt. v. 15.11.2007 – 2 C 33.06).

2. Ein Anspruch ergibt sich aber aus Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000 (Amtsblatt Nr. L 303 v. 02.12.2000, S. 16). Danach ist Zweck der Richtlinie die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes

der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten. Im Sinne der Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Art. 1 genannten Gründe geben darf (Art. 2 Abs. 1).

[...]

c) Das Gericht ist der Auffassung, dass die Beschränkung auf verheiratete Beamte in § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG im Hinblick auf in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Beamte eine unmittelbare Diskriminierung nach Art. 2 Abs. 2 a) der Richtlinie 2000/78/EG darstellt. Eine solche liegt vor, wenn eine Person wegen eines der in Art. 1 der Richtlinie genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Das Lebenspartnerschaftsgesetz ermöglicht es Personen gleichen Geschlechts, in einer formal auf Lebenszeit begründeten Fürsorge- und Einstandsgemeinschaft zu leben. Damit wurde für diese Personen nicht die Möglichkeit der Eheschließung eröffnet, sondern ein anderes familienrechtliches Institut geschaffen. Die Bedingungen der Lebenspartnerschaft wurden den in der Ehe angeglichen, insbesondere durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl I S. 3396), sind aber nicht identisch.

Der Kläger unterliegt gegenüber seinem Lebenspartner der Unterhaltspflicht aus § 5 LPartG in gleicher Weise wie Ehegatten. Hinsichtlich dieser Unterhaltspflicht besteht eine im Vergleich zu Verheirateten vergleichbare Situation. Der Kläger erfährt aber durch das Vorenthalten des Familienzuschlags eine weniger günstige Behandlung, die auf seiner sexuellen Ausrichtung beruht. Diese verwehrt ihm einerseits, eine Ehe einzugehen, weswegen er nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 BBesG keinen Familienzuschlag Stufe 1 erhalten kann, und stellt andererseits ein unabänderliches persönliches Merkmal dar. Diese sexuelle Ausrichtung, die ihm ein Eingehen der Ehe verwehrt, und nicht der Familienstand ist es, wegen der der Kläger diskriminiert wird. Diese Auffassung wird gestützt durch das Urteil des EuGH vom 01.04.2008 (Rechtssache C-267/05 – Maruko). Darin bejaht der EuGH eine Diskriminierung des Lebenspartners durch Vorschriften, die zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft unterscheiden, falls sich der überlebende Lebenspartner in einer vergleichbaren Situation in Bezug auf die dort streitige Hinterbliebenenversorgung der deutschen Bühnen befindet.

Eine solche mit Ehegatten vergleichbare Situation ist auch beim Kläger im Hinblick auf den fraglichen Familienzuschlag Stufe 1 gegeben: Dieser Familienzuschlag ist ein Besoldungsbestandteil, dem eine sozia-

le, nämlich familienbezogene Ausgleichsfunktion zukommt. Der Familienzuschlag Stufe 1 soll einen pauschalen Beitrag zur Deckung des Mehrbedarfs leisten, der bei verheirateten Beamten aufgrund des gemeinsamen Hausstandes mit dem Ehegatten anfällt. Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags (Stufe 2) ist dazu bestimmt, den von Kindern verursachten Mehrbedarf zu decken (vgl. Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, a.a.O., Rn. 12 zu § 40). Der ehегattenbezogene Anteil nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG knüpft an die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten an. Dies zeigt sich im Hinblick auf geschiedene Beamte, die nur dann Anspruch auf einen Familienzuschlag haben, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG), die Unterhaltspflicht also fortbesteht.

Die Gewährung des Familienzuschlags ohne Rücksicht auf einen konkreten bestehenden Bedarf des Ehegatten stellt eine Maßnahme zur Förderung der ehelichen Lebensgemeinschaft dar, als Ausdruck des besonderen staatlichen Schutzes nach Art. 6 Abs. 1 GG. Hinsichtlich dieses pauschal unterstellten Mehraufwandes und hinsichtlich der Förderung der Unabhängigkeit des Beamten, die mit dem ehегattenbezogenen Anteil nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG erreicht werden soll, befinden sich Lebenspartner aber in einer vergleichbaren Situation wie Eheleute. Eine Ungleichbehandlung ist daher nicht gerechtfertigt, denn die gegenseitige Unterhaltspflicht besteht grundsätzlich im Hintergrund fort.

Maßgeblich ist, wie sich aus dem Urteil Maruko (a.a.O. Rn. 72) ergibt, nur, ob sich die Lebenspartner und Ehegatten konkret im Hinblick auf die fragliche Leistung in einer vergleichbaren Situation befinden. Es führt daher nicht weiter, die beiden familienrechtlichen Institute abstrakt hinsichtlich ihrer Unterschiede zu untersuchen, wie es das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 15.11.2007 (2 C 33.06) tut. Denn der streitige Zuschlag wird allein wegen der bestehenden Ehe gezahlt (vgl. hierzu insgesamt Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 22.07.2008 – 3 LB 13/06).

Die Kammer teilt auch nicht die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 06.05.2008 – 2 BvR 1830/06), dass der Zuschlag nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG aufgrund des in der Lebenswirklichkeit anzutreffenden typischen Befundes gewährt werde, dass in der Ehe ein Ehegatte namentlich wegen der Aufgabe der Kindererziehung und hierdurch bedingte Einschränkungen bei der eigenen Erwerbstätigkeit tatsächlich Unterhalt vom Ehegatten erhalte und so ein erweiterter Alimentationsbedarf entstehe.

Der Familienzuschlag wird nämlich nur wegen der bestehenden, auf Dauer angelegten Partnerschaft – die aber bei Lebenspartnern in der gleichen Erwar-

tung der Dauerhaftigkeit wie bei Ehegatten eingegangen wird – gewährt und hat nichts mit der Erwartung zu tun, dass aus der Ehe einmal Kinder hervorgehen oder adoptiert werden. Er knüpft auch nicht daran an, dass früher in der Ehe Kinder gelebt haben, die inzwischen nicht mehr unterhaltsbedürftig sind, als Folge der Kindererziehung der Ehegatte des Beamten aber in seinen Erwerbschancen gemindert ist. Das Bild einer Ehe, die automatisch und im Regelfall auf Kinder angelegt ist, ist mit den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen in dieser Pauschalität nicht mehr vereinbar. Auf eine konkrete Bedürftigkeit kommt es bei der Gewährung des Familienzuschlags ohnehin nicht an. Damit befinden sich die Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Bezug auf den Familienzuschlag Stufe 1 in der gleichen Situation wie Eheleute, so dass eine Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt ist.

Aus Nr. 22 der Begründungserwägungen der Richtlinie 2000/78/EG folgt nichts anderes. Dort heißt es, die Richtlinie lasse die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt. Aus der Rechtsprechung des EuGH im Fall Maruko (a.a.O.) ergibt sich aber, dass die Mitgliedstaaten zwar die Zuständigkeit für den Familienstand und davon abhängige Leistungen haben, bei der Ausübung dieser Zuständigkeit aber das Gemeinschaftsrecht zu beachten ist, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Rn. 59 der Entscheidung vom 01.04.2008, m.w.N.).

Dies heißt aber, dass die tragende Erwägung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 26.01.2006 (2 C 43/04) nicht zutrifft, es handle sich bei dem Familienzuschlag der Stufe 1 um eine Leistung, die allein wegen des Familienstandes gewährt werde. Vielmehr handelt es sich um eine Leistung, die den Mehraufwand wegen einer lebenslangen Partnerschaft mit der damit gesetzlich verbundenen Unterhaltspflicht ausgleichen soll. Diese Partnerschaft und nicht der Familienstand ist der Anknüpfungspunkt, so dass eine Diskriminierung insoweit nicht zulässig ist.[...]

Hinweis der Redaktion

Siehe dazu: Laura Adamietz, Diskriminierung von Lebenspartnerschaften – *causa non finita*, STREIT 3/2008, 117 (123 ff.).

Einen Familienzuschlag in der Beamtenbesoldung für verpartnerte Beamte wurde in folgenden Landesgesetzen eingeführt: Berlin (ab dem 3.12.2003), Brandenburg (ab dem 1.1.2008), Bremen (ab dem 1.12.2007), Mecklenburg-Vorpommern (ab dem 1.7.2008), Rheinland-Pfalz (ab dem 1.10.2009).